

Regelung des Schweineverkehrs.

Mit einer im morgigen Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangenden Ministerialverordnung ermächtigt das Ackerbauministerium die politischen Landesbehörden, die mit der Durchführung des Rinderverkehrs in dem betreffenden Kronlande betraute Stelle auch mit dem ausschließlichen Ankauf von Schweinen zu betrauen; für jene Kronländer aber, in welchen eine solche Organisation noch nicht besteht, bleibt die Anordnung, daß und unter welchen Bedingungen der Ankauf von Schweinen ausschließlich durch eine bestimmte Stelle zu erfolgen hat, dem Ackerbauministerium vorbehalten.

Die neue Ministerialverordnung gibt weiter den politischen Landesstellen die Ermächtigung, neben den bereits auf Grund der Ministerialverordnung vom 6. Juli 1916 festgesetzten Höchstpreisen für zur Schlachtung gelangende Fett- und Fleischschweine im Interesse der Mast auch Höchstpreise für Zucht- und Einstellschweine vorzuschreiben. Außerdem ist für jede Ausfuhr von Schweinen im lebenden oder geschlachteten Zustand aus einem Kronland in ein anderes eine behördliche Bewilligung erforderlich. Damit dies jedoch nicht zum Versuch einer Absperrung einzelner Kronländer führe, wurde — ebenso wie in der Verordnung betreffend die Regelung des Rinderverkehrs — vorgesehen, daß die Ausfuhrbewilligung über Auftrag des Ackerbauministers jederzeit erteilt werden muß.

Durch die Bestimmungen der neuen Verordnung ist dem Amte für Volksernährung, welches in den letzten Wochen den Bezug ungarischer Schweine einer weitgehenden zentralen Organisation unterworfen hat, die Möglichkeit einer genaueren Kontrolle auch über alle inländischen Schweine jeder Provenienz und somit die Möglichkeit einer entsprechenden Ueberwachung der Preise für Schweinefleisch und Schweineprodukte überhaupt geboten.

Schweineabgabe an Fleischfeller.

Die Genossenschaft der Fleischfeller teilt mit, daß Montag den 19. d. von 1/2 bis 4 Uhr nachmittags im Schweineschlachthaus in St. Marx halbe Schweine an die Fleischfeller und verschleifer mit den Nummern 401 bis 800 zur Verteilung gelangen.

Abgabe von Rindfleisch an Fleischhauer.

Dienstag, 20. d., von 12 Uhr mittags angefangen, findet die Verteilung des vom Volksernährungsamte an die Fleischhauer genossenschaft zugewiesenen Fleisches statt. Die Mitglieder der Genossenschaft mit den Nummern von 1 bis 100 haben sich zu obiger Zeit in der Großmarkthalle (gallizische Abteilung) zur Uebernahme des Fleisches einzufinden.

Verbot der Hauschlachtungen von Rindern und Kälbern.

In letzter Zeit wurde die Wahrnehmung gemacht, daß auffallend viele Hauschlachtungen von Rindern vorgenommen werden. Dadurch ist die Durchführung der Viehaufbringung in den Gemeinden ernstlich gefährdet.

Die Statthalterei hat sich daher veranlaßt gesehen, mit Kundmachung vom 16. d. ein Verbot der Hauschlachtungen von Rindern und Kälbern zu erlassen.

Um auch die überhandnehmenden Notchlachtungen nach Möglichkeit einzuschränken, wurde die obligatorische Abgabe des Fleisches der notgeschlachteten Tiere an die legitimierten Einkäufer der niederösterreichischen Viehverkehrsstelle verfügt. Das Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Weniger fleischlose Tage im Küstenland.

Aus Trieste, 16. d., wird gemeldet: Die Statthalterei hat beim Ernährungsamte den Antrag gestellt, für Triest und das Küstenland eine Periode von drei fleischlosen Tagen von drei auf zwei zu bewilligen. Im Falle der Annahme dieses Antrages würde der Mittwoch freigegeben werden, während der Montag und Freitag als Tage, an denen der Fleischgenuß verboten ist, bestehen bleiben.